

## Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr. 0058/2024  
**öffentlich**

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Hauptausschuss	13.03.2024	Beratung
Rat der Stadt Bergisch Gladbach	19.03.2024	Entscheidung

### Tagesordnungspunkt

### **Wahl von Vertretungen der Stadt Bergisch Gladbach im Aufsichtsrat und in der Gesellschafterversammlung der Infrastruktur- und Projektgesellschaft Bergisch Gladbach mbH und in Organen von Beteiligungen und Mitgliedschaften**

#### **Wahl-/Beschlussvorschlag:**

In separaten Abstimmungen:

1.

a) Wahl (ggf. einheitlicher Wahlvorschlag betr. die städtischen Vertretungen im Aufsichtsrat) Abstimmung über einen evtl. einheitlichen Wahlvorschlag (ergibt sich aus der Beratung) [Falls ein einheitlicher, d.h. von einer Ratsmehrheit eingebrachter, einziger Wahlvorschlag zur Besetzung des Aufsichtsrates der Infrastruktur- und Projektgesellschaft Bergisch Gladbach mbH mit ordentlichen Mitglieder vorliegt und falls dieser einstimmig angenommen wird, ist die Besetzung des Aufsichtsrates der Infrastruktur- und Projektgesellschaft Bergisch Gladbach mbH damit abgeschlossen.]

b) Wahl (ggf. Verhältniswahl betr. die städtischen Vertretungen im Aufsichtsrat) Verhältniswahl mit Wirkung vom 19.03.2024 (ergibt sich aus der Beratung) [Kommt ein einheitlicher Wahlvorschlag nicht zu Stande, so wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang für die Besetzung des Aufsichtsrates der Infrastruktur- und Projektgesellschaft mbH Bergisch Gladbach mbH abgestimmt. Dabei sind die Wahlstellen auf die Wahlvorschläge der Fraktionen des Rates – einzelne Ratsmitglieder haben kein Recht, Wahlvorschläge zu unterbreiten – entsprechend dem Verhältnis der Stimmzahlen, die auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen, zur Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen zu verteilen. Jedem Wahlvorschlag werden zunächst so viele Sitze zugeteilt, wie sich für ihn ganze Zahlen ergeben. Sind danach noch Sitze zu vergeben, so sind sie in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile zuzuteilen. Bei

gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet das Los.] Namentlich bereits aufgeführte Personen sind bereits Mitglied des Aufsichtsrates der SVB und werden bestätigend gewählt, sofern sie nicht zurücktreten.

## **Infrastruktur und Projektgesellschaft Bergisch Gladbach mbH Aufsichtsrat**

ordentliche Mitglieder

1. Stein, Frank (gem. § 113 Absatz 2 Satz 2 GO NRW)
2. Dr. Schillings, Oliver (s.B.)
3. Renneberg, Oliver
4. Feß, Jasmin
5. \_\_\_\_\_
6. \_\_\_\_\_
7. \_\_\_\_\_
8. \_\_\_\_\_
9. Rickes, Beate
10. Kirch, David
11. \_\_\_\_\_
12. \_\_\_\_\_
13. \_\_\_\_\_
14. \_\_\_\_\_
15. Stauer, Ute
16. \_\_\_\_\_
17. \_\_\_\_\_
18. \_\_\_\_\_
19. \_\_\_\_\_
20. \_\_\_\_\_
21. \_\_\_\_\_

VV III (als städtischer Dezernent für Stadtentwicklung) wird zum ordentlichen beratenden Mitglied des Aufsichtsrates gewählt.

### 3. Wahl

Herr Bürgermeister Frank Stein wird bestätigend als einziger Vertreter der Stadt Bergisch Gladbach in der Gesellschafterversammlung der Infrastruktur- und Projektgesellschaft Bergisch Gladbach gewählt.

### 4. Beschluss

Die Vertretungen der Stadt Bergisch Gladbach im Aufsichtsrat der Infrastruktur- und Projektgesellschaft Bergisch Gladbach mbH werden angewiesen, im Aufsichtsrat die folgende Wahl zu treffen:

Herr Bürgermeister Frank Stein wird gemäß § 8 Ziffer 5. des Gesellschaftsvertrages bestätigend zum Vorsitzenden des Aufsichtsrates gewählt. Zur/Zum stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrates wird \_\_\_\_\_ gewählt.

### 5. Wahl

VV I wird als Vertretung der Stadt Bergisch Gladbach und die Leitung des FB 1 wird als dessen persönliche Stellvertretung in der Gesellschafterversammlung der Partnerschaft Deutschland – Berater der öffentlichen Hand GmbH gewählt.

### 6. Wahl

Frau Mandy Mäding wird als persönliche Stellvertretung des Vertreters der Stadt Bergisch Gladbach in der Verbandsversammlung des Strundeverbandes, Herrn Stephan Dekker,

gewählt.

## **Kurzzusammenfassung:**

### **Kurzbegründung:**

Die Infrastruktur- und Projektgesellschaft Bergisch Gladbach mbH hat gemäß § 5 des Gesellschaftsvertrages einen Aufsichtsrat und eine Gesellschafterversammlung. Die 21 Mitglieder des Aufsichtsrates werden durch den Rat der Stadt Bergisch Gladbach entsandt. In die Gesellschafterversammlung ist ebenfalls eine städtische Vertretung zu entsenden. Mit dieser Beschlussvorlage sollen die Vertretungen der Stadt Bergisch Gladbach im Aufsichtsrat und in der Gesellschafterversammlung der Infrastruktur- und Projektgesellschaft Bergisch Gladbach gewählt werden. Zudem werden Änderungen in der Vertretung der Stadt Bergisch Gladbach in der Gesellschafterversammlung der Partnerschaft Deutschland – Berater der öffentlichen Hand GmbH und in der Verbandsversammlung des Strundeverbandes vorgeschlagen.

### **Risikobewertung:**

entbehrlich

## **Auswirkungsübersicht Klimarelevanz:**

<b>keine Klimarelevanz:</b>	<b>positive Klimarelevanz:</b>	<b>negative Klimarelevanz:</b>
X		

### **Weitere notwendige Erläuterungen:**

keine

## **Finanzielle Auswirkungen:**

	<b>keine Auswirkungen:</b>	<b>Mehrerträge:</b>		<b>Mehraufwendungen:</b>	
		<b>lfd. Jahr</b>	<b>Folgejahre</b>	<b>lfd. Jahr</b>	<b>Folgejahre</b>
<b>konsumtiv:</b>	X				
<b>investiv:</b>	X				
<b>planmäßig:</b>	X				
<b>außerplanmäßig:</b>	X				

### **Weitere notwendige Erläuterungen:**

keine

## **Personelle Auswirkungen:**

	<b>keine Auswirkungen:</b>	<b>Einsparungen:</b>	<b>Einstellungen:</b>
<b>planmäßig</b>	X		
<b>außerplanmäßig:</b>	X		
<b>kurzfristig:</b>	X		
<b>mittelfristig:</b>	X		

<b>langfristig:</b>	X		
---------------------	---	--	--

**Weitere notwendige Erläuterungen:**

keine

**Sachdarstellung/Begründung:**

Zu den Ziffern 1. bis 4. des Beschlussvorschlages:

Rechtliche Grundlagen der Gemeindeordnung NRW:

Gemäß § 63 Absatz 2 GO NRW gilt:

„Für die Vertretung der Gemeinde in Organen von juristischen Personen oder Personenvereinigungen gilt § 113.“

Gemäß § 113 Absätze 1 bis 4 GO NRW gilt:

„Die Vertreter der Gemeinde in Beiräten, Ausschüssen, Gesellschafterversammlungen, Aufsichtsräten oder entsprechenden Organen von juristischen Personen oder Personenvereinigungen, an denen die Gemeinde unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, haben die Interessen der Gemeinde zu verfolgen. Sie sind an die Beschlüsse des Rates und seiner Ausschüsse gebunden. Die vom Rat bestellten Vertreter haben ihr Amt auf Beschluss des Rates jederzeit niederzulegen. Die Sätze 1 bis 3 gelten nur, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

Bei unmittelbaren Beteiligungen vertritt ein vom Rat bestellter Vertreter die Gemeinde in den in Absatz 1 genannten Gremien. Sofern weitere Vertreter zu benennen sind, muss der Bürgermeister oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete der Gemeinde dazuzählen. Die Sätze 1 und 2 gelten für mittelbare Beteiligungen entsprechend, sofern nicht ähnlich wirksame Vorkehrungen zur Sicherung hinreichender gemeindlicher Einfluss- und Steuerungsmöglichkeiten getroffen werden.

Die Gemeinde ist verpflichtet, bei der Ausgestaltung des Gesellschaftsvertrages einer Kapitalgesellschaft darauf hinzuwirken, dass ihr das Recht eingeräumt wird, Mitglieder in den Aufsichtsrat zu entsenden. Über die Entsendung entscheidet der Rat. Zu den entsandten Aufsichtsratsmitgliedern muss der Bürgermeister oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete der Gemeinde zählen, wenn diese mit mehr als einem Mitglied im Aufsichtsrat vertreten ist. Dies gilt sowohl für unmittelbare als auch für mittelbare Beteiligungen.

Ist der Gemeinde das Recht eingeräumt worden, Mitglieder des Vorstandes oder eines gleichartigen Organs zu bestellen oder vorzuschlagen, entscheidet der Rat.“

Gemäß § 50 Absatz 4 Satz 1 GO NRW gilt:

„Hat der Rat zwei oder mehr Vertreter oder Mitglieder im Sinne der §§ 63 Abs. 2 und 113 zu bestellen oder vorzuschlagen, die nicht hauptberuflich tätig sind, ist das Verfahren nach Absatz 3 entsprechend anzuwenden.“

Gemäß § 50 Absatz 3 Sätze 1 bis 5 GO NRW gilt:

„Haben sich die Ratsmitglieder zur Besetzung der Ausschüsse auf einen einheitlichen

Wahlvorschlag geeinigt, ist der einstimmige Beschluss der Ratsmitglieder über die Annahme dieses Wahlvorschlages ausreichend. Kommt ein einheitlicher Wahlvorschlag nicht zustande, so wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang abgestimmt. Dabei sind die Wahlstellen auf die Wahlvorschläge der Fraktionen und Gruppen des Rates entsprechend dem Verhältnis der Stimmenzahlen, die auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen, zur Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen zu verteilen. Jedem Wahlvorschlag werden zunächst so viele Sitze zugeteilt, wie sich für ihn ganze Zahlen ergeben. Sind danach noch Sitze zu vergeben, so sind sie in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile zuzuteilen. Bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet das Los.“

#### Zu den Ziffern 1. und 2. des Beschlussvorschlages:

Im Gesellschaftsvertrag der Infrastruktur- und Projektgesellschaft Bergisch Gladbach mbH ist das Verfahren zur Wahl des Aufsichtsrates der Schulbau GmbH wie folgt geregelt:

#### „§ 8 Aufsichtsrat

1. Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat. Er besteht aus 21 Mitgliedern.
2. Die Mitglieder des Aufsichtsrats werden von der Stadt Bergisch Gladbach entsandt. Über die Entsendung entscheidet der Rat. Der Rat der Stadt kann neben Ratsmitgliedern auch sachkundige Bürger entsenden. Zu den entsandten Aufsichtsratsmitgliedern muss der/die Bürgermeister/in oder der/die von ihm/ihr vorgeschlagene Bedienstete der Gemeinde zählen.
3. Der Rat der Stadt Bergisch Gladbach darf den von der Stadt Bergisch Gladbach entsandten Mitgliedern des Aufsichtsrates Weisungen erteilen. Die Stadt Bergisch Gladbach kann die von ihr entsandten Mitglieder jederzeit abberufen. Sie hat gleichzeitig mit der Abberufung ein neues Aufsichtsratsmitglied zu entsenden.
4. Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann sein Amt unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist durch schriftliche Erklärung gegen über der Gesellschaft niederlegen. Ein Nachfolger ist unverzüglich zu entsenden.
5. Den Aufsichtsratsvorsitz hat der/die Bürgermeister/in oder ein/e von ihm bestimmte/r Vertreter/in inne.
6. Für den Aufsichtsrat erlässt die Gesellschafterversammlung eine Geschäftsordnung.
7. Die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat ist ehrenamtlich. Für Aufsichtsratssitzungen erhalten die teilnehmenden Aufsichtsratsmitglieder ein Sitzungsgeld, dessen Höhe durch Gesellschafterbeschluss festgelegt wird.
8. Auf den Aufsichtsrat finden die aktienrechtlichen Vorschriften keine Anwendung, sofern nicht gesetzlich zwingend anders geregelt.“

Aus den rechtlichen Vorgaben resultiert das folgende Wahlverfahren:

Der Rat hat in der Sitzung am 12.12.2023 u.a. den folgenden Beschluss gefasst:

„Die Stadtverkehrsgesellschaft Bergisch Gladbach GmbH (SVB) wird im Jahr 2024 zum frühestmöglichen Zeitpunkt in die Infrastruktur- und Projektgesellschaft Bergisch Gladbach mbH (IPGL) umstrukturiert.“

Da die neue Gesellschaft demnach durch Umstrukturierung entsteht, bleiben die bisherigen Vertretungen der Stadt Bergisch Gladbach im Aufsichtsrat und in der Gesellschafterversammlung der SVB als Vertretungen der Stadt Bergisch Gladbach auch in den entsprechenden Organen der Infrastruktur- und Projektgesellschaft Bergisch Gladbach im Amt, sofern sie hiervon nicht zurücktreten. Daher werden sie im Wahlvorschlag als bestätigend zu wählen mit aufgeführt.

Der Bürgermeister oder die/der von ihm vorgeschlagene Bedienstete der Gemeinde ist vom Rat zum Mitglied des Aufsichtsrates der Infrastruktur- und Projektgesellschaft Bergisch

Gladbach GmbH zu wählen. Der Bürgermeister schlägt dem Rat vor, ihn selbst bestätigend zum ordentlichen Mitglied in den Aufsichtsrat zu wählen.

Für die Wahl der übrigen ordentlichen Mitglieder gilt:

Nach dem Gesellschaftsvertrag der Infrastruktur- und Projektgesellschaft Bergisch Gladbach mbH wird eine Entscheidung über die Entsendung der Aufsichtsratsmitglieder durch den Rat getroffen. Gemäß der §§ 50, 113 Abs. 1 bis 4 GO NRW erfolgt diese Entsendung durch Wahl.

Falls ein einheitlicher, d.h. von einer Ratsmehrheit eingebrachter, einziger Wahlvorschlag zur Besetzung des Aufsichtsrates der Infrastruktur- und Projektgesellschaft Bergisch Gladbach mbH mit ordentlichen Mitgliedern vorliegt und falls dieser einstimmig angenommen wird, ist die Besetzung des Aufsichtsrates der Infrastruktur- und Projektgesellschaft Bergisch Gladbach mbH abgeschlossen. Für das Ergebnis eines einheitlichen Wahlvorschlages bestehen keine Grenzen zum Schutz einer Fraktion (betreffend Spiegelbildlichkeit), denn mit einem einstimmigen Beschluss hätten sich alle Ratsmitglieder mit der Zusammensetzung des Gremiums einverstanden erklärt.

Kommt ein einheitlicher Wahlvorschlag nicht zu Stande, so wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang für die Besetzung des Aufsichtsrates der Infrastruktur- und Projektgesellschaft Bergisch Gladbach mbH abgestimmt. Dabei sind die Wahlstellen auf die Wahlvorschläge der Fraktionen des Rates – einzelne Ratsmitglieder haben kein Recht, Wahlvorschläge zu unterbreiten – entsprechend dem Verhältnis der Stimmenzahlen, die auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen, zur Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen zu verteilen. Jedem Wahlvorschlag werden zunächst so viele Sitze zugeteilt, wie sich für ihn ganze Zahlen ergeben. Sind danach noch Sitze zu vergeben, so sind sie in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile zuzuteilen. Bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet das Los.

Die Zulassung gemeinsamer Listen verschiedener Fraktionen mit dem Ziel der Erreichung einer günstigeren Sitzzuteilung bei der Besetzung ist ausweislich der Judikatur des Bundesverwaltungsgerichtes nicht zu rechtfertigen, weil dadurch der verfassungsrechtliche Grundsatz der Spiegelbildlichkeit über das erforderliche Maß eingeschränkt würde (BVerwG, Ur. v. 09.12.2009).

Auch die Hereinnahme fraktionsfremder Mitglieder in den Wahlvorschlag einer Fraktion mit dem Ziel der Erreichung einer günstigeren Sitzzuteilung bei der Besetzung ist aus denselben Gründen unzulässig.

Durch das vom Bundesverwaltungsgericht postulierte Spiegelbildlichkeitsprinzip kann jedoch nicht verhindert werden, dass einzelne Ratsmitglieder – ggf. aus strategischen Gründen – für andere Wahlvorschläge als den eigenen Fraktionsvorschlag stimmen, um damit einer Fraktion insgesamt zu einer numerisch besseren Besetzung in einem Gremium zu verhelfen; ein solches Verhalten ist durch das Recht des Ratsmitgliedes auf eine freie Mandatsausübung geschützt.

Bei den Wahlen können Stimmen nur auf die eingereichten Listen der Fraktionen abgegeben werden. Ja- oder Nein-Stimmen sind ungültig, weil sich aus ihnen nicht ergibt, was der Wählende will.

Beispiel an Hand der derzeitigen Zusammensetzung des Rates:

Mögliches Wahlergebnis bei zu wählenden **20** ordentlichen stimmberechtigten Mitgliedern (die/der vom Bürgermeister vorgeschlagene Bedienstete der Stadt Bergisch Gladbach ist

vom Rat als 21. ordentliches Mitglied zu wählen):

Liste	Stimmen	Sitze ges.	Stimmen ges.	Divisor	Sitze ungerundet	Sitze
CDU	20	20	55	2,7500	7,2727	<b>7</b>
Bündnis 90/DIE GRÜNEN	16	20	55	2,7500	5,8182	<b>6</b>
SPD	10	20	55	2,7500	3,6364	<b>3</b>
FDP	3	20	55	2,7500	1,0909	<b>1</b>
AfD	2	20	55	2,7500	0,7273	<b>1</b>
Freie Wählergemeinschaft	2	20	55	2,7500	0,7273	<b>1</b>
Bergische Mitte	2	20	55	2,7500	0,7273	<b>1</b>
Einzelratsmitglied [Enthaltung]		20	55	2,7500	0,0000	<b>0</b>
gesamt:	55				20,0000	<b>20</b>

Der Bürgermeister hat in Fällen einer Wahl nach § 50 Absatz 3 GO NRW – wie im vorliegenden Fall – kein Stimmrecht (§ 40 Absatz 2 Satz 6 GO NRW).

Die Verwaltung weist darauf hin, dass in dem vorstehend dargestellten Hare-Niemeyer-Verfahren **nicht die Stärken der Fraktionen** maßgeblich sind, sondern die **Anzahl der Stimmen**, die auf einen Wahlvorschlag entfallen. Sind bei der Wahl auf diesem Wege z.B. **nicht alle Ratsmitglieder anwesend, so kann dies Auswirkungen auf die Besetzung des Aufsichtsrates der Infrastruktur- und Projektgesellschaft Bergisch Gladbach mbH haben.**

Der einheitliche Wahlvorschlag oder die Vorschlagslisten (vorgeschlagene Vertretungen der Stadt Bergisch Gladbach als ordentliche Mitglieder) sind von den Fraktionen in der Sitzung zu verlesen. Da vorab nicht feststeht, wie viele Stimmen auf eine Liste entfallen, **empfiehlt es sich evtl., mit einer Liste mehr Besetzungsvorschläge zu unterbreiten, als der betreffenden Fraktion erwartbar zufallen dürften.**

Zudem schlägt der Bürgermeister vor, VV III (als städtischer Dezernent für Stadtentwicklung) zum ordentlichen beratenden Mitglied des Aufsichtsrates zu wählen.

Zu Ziffer 3. des Beschlussvorschlages:

Der Rat hat in der Sitzung am 12.12.2023 u.a. den folgenden Beschluss gefasst:

„Die Stadtverkehrsgesellschaft Bergisch Gladbach GmbH (SVB) wird im Jahr 2024 zum frühestmöglichen Zeitpunkt in die Infrastruktur- und Projektgesellschaft Bergisch Gladbach mbH (IPGL) umstrukturiert.“

Da die neue Gesellschaft demnach durch Umstrukturierung entsteht, bleiben die bisherigen Vertretungen der Stadt Bergisch Gladbach im Aufsichtsrat und in der Gesellschafterversammlung der SVB als Vertretungen der Stadt Bergisch Gladbach auch in den entsprechenden Organen der Infrastruktur- und Projektgesellschaft Bergisch Gladbach im Amt, sofern sie hiervon nicht zurücktreten. Daher werden sie im Wahlvorschlag als bestätigend zu wählen mit aufgeführt.

Aus den rechtlichen Vorgaben folgt für die Wahl der städtischen Vertretung in der Gesellschafterversammlung das folgende Wahlverfahren:

In Fällen, in denen nur eine städtische Vertretung zu wählen ist, gilt gemäß § 50 Absatz 2 das folgende Wahlverfahren:

„Wahlen werden, wenn das Gesetz nichts anderes bestimmt oder wenn niemand widerspricht, durch offene Abstimmung, sonst durch Abgabe von Stimmzetteln, vollzogen. Gewählt ist die vorgeschlagene Person, die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Nein- Stimmen gelten als gültige Stimmen. Erreicht niemand mehr als die Hälfte der Stimmen, so findet zwischen den Personen, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben, eine engere Wahl statt. Gewählt ist, wer in dieser engeren Wahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.“

Der Bürgermeister schlägt vor, die Vertretung der Stadt Bergisch Gladbach in der Gesellschafterversammlung bestätigend Herrn Bürgermeister Frank Stein als einzigem städtischen Vertreter zu übertragen.

Zu Ziffer 4. des Beschlussvorschlages:

Gemäß § 113 Absatz 1 Satz 2 GO NRW sind die Vertretungen der Stadt Bergisch Gladbach im Aufsichtsrat der Infrastruktur- und Projektgesellschaft Bergisch Gladbach mbH an die Beschlüsse des Rates gebunden.

Zu Ziffer 5. des Beschlussvorschlages:

In der Gesellschafterversammlung der Partnerschaft Deutschland – Berater der öffentlichen Hand GmbH wird die Stadt Bergisch Gladbach bisher vertreten durch

**Partnerschaft Deutschland – Berater der öffentlichen Hand GmbH  
Gesellschafterversammlung**

Mitglied:	Stellvertretendes Mitglied:
Leitung des Fachbereiches 1	Leitung der Stabsstelle Digitalisierung

Da die Stabsstelle Digitalisierung zwischenzeitlich organisatorisch VV I zugeordnet wurde, schlägt die Verwaltung vor, VV I als Vertretung der Stadt Bergisch Gladbach und die Leitung des FB 1 als deren persönliche Stellvertretung in der Gesellschafterversammlung der Partnerschaft Deutschland – Berater der öffentlichen Hand GmbH zu wählen.

künftig:

**Partnerschaft Deutschland – Berater der öffentlichen Hand GmbH  
Gesellschafterversammlung**

Mitglied:	Stellvertretendes Mitglied:
VV I	Leitung des Fachbereiches 1

Zu Ziffer 6. des Beschlussvorschlages:

In der Verbandsversammlung des Strundeverbandes wird die Stadt Bergisch Gladbach bisher vertreten durch

**Strundeverband  
Verbandsversammlung**

Mitglied:	Stellvertretendes Mitglied:
Dekker, Stephan	Wobbe, Markus

Da Herr Wobbe aus dem Dienst der Stadt Bergisch Gladbach ausgeschieden ist, schlägt die Verwaltung vor, Frau Mandy Mäding als persönliche Stellvertretung des Vertreters der Stadt Bergisch Gladbach in der Verbandsversammlung des Strundeverbandes, Herrn Stephan Dekker, zu wählen.

künftig:  
**Strundeverband**  
**Verbandsversammlung**

Mitglied:  
Dekker, Stephan

Stellvertretendes Mitglied:  
Mäding, Mandy